

# **Satzung**

## **„Kinderförderverein e.V.“**

### **§1 Name und Sitz:**

1. Der Verein führt den Namen „Kinderförderverein e.V.“ – nachstehend als Förderverein bezeichnet.
2. Der Förderverein hat seinen Sitz in 04749 Ostrau und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Döbeln eingetragen.

### **§2 Aufgaben und Zweck:**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur, Bildung und Erziehung insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Grundschule Ostrau und der Kindertagesstätte Ostrau. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
2. Der Förderverein will den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Grundschule Ostrau und der Kindertagesstätte Ostrau in jeder ihm möglichen Weise fördern und den genannten Einrichtungen bei der Wahrung ihrer Interessen beistehen.
3. Der Förderverein sieht sich als Verbindungsglied von Elternschaft, Schule, Kindertagesstätte, Gemeindeverwaltung und anderen Vereinen in der Gemeinde und legt Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit den Vertretern dieser fünf Interessenbereiche.
4. Der Förderverein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit:**

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung.
2. Der Förderverein ist selbstlos im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 1-4 der Abgabenordnung tätig. Die Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Förderverein nutzt eigenwirtschaftliche Betätigungen nur im begrenzten Ausmaß zum Zweck der Erlangung von Mitteln für den satzungsgemäßen Einsatz.

#### **§4 Mitgliedschaft:**

1. Mitglied des Fördervereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele und Satzungszwecke des Fördervereins nachhaltig zu fördern.
2. In der aktiven Mitgliedschaft sind die Mitglieder direkt in die Vereinsarbeit eingebunden.
3. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Fördervereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Fördervereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
4. Ehrenmitglieder sind natürliche und auch juristische Personen, die sich im besonderen um den Förderverein verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben aber ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie jedes andere Mitglied.
5. Zur Aufnahme als Mitglied in den Förderverein ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen. Dieser entscheidet über die Aufnahme und mit Bestätigung des Antrages beginnt die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft für nicht volljährige Personen setzt die Unterschrift des Erziehungsberechtigten voraus. Die Stimmrechtsausübung für die minderjährige Person kann bei gemeinschaftlicher Vertretung nur durch eine natürliche Person erfolgen.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Weiterhin kann gegen den Beschluss des Vorstandes innerhalb von einem Monat Berufung eingelegt werden. Über diese hat die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten zu entscheiden.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Förderverein. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Fördervereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

#### **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Fördervereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet den Förderverein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

#### **§6 Mitgliedsbeiträge:**

1. Die Höhe der jährlichen Mitglieds- bzw. Förderbeiträge sowie der sonstigen Gebühren und Umlagen werden in der Beitragsordnung festgelegt. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§7 Ende der Mitgliedschaft:**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
2. Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Die Mitgliedschaft endet durch den Ausschluss aus dem Förderverein.

## **§8 Organe des Fördervereins:**

1. Die Organe des Fördervereins sind die/der
  - Mitgliederversammlung
  - Vorstand

## **§9 Mitgliederversammlung:**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fördervereins. Sie ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Dazu bedarf es einer schriftlichen Einladung durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen schriftlichen Antrag darauf stellen. Dieser sollte unter Angabe der Gründe für die Mitgliederversammlung erfolgen. Der Einladung durch den Vorstand hat die Tagesordnung beizuliegen.
2. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Die Stimmrechtsausübung durch eine juristische Person kann bei gemeinschaftlicher Vertretung nur durch eine natürliche Person auf Grund schriftlich erteilter Vollmacht erfolgen.
3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.
4. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern die Vorstandsmitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über eventuelle Satzungsänderungen. Dazu ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel notwendig.
6. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für jeweils ein Geschäftsjahr. Diese haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.
7. In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat der Vorstand den Geschäftsbericht zu erstatten und die Jahresrechnung vorzulegen.
8. Die Auflösung des Fördervereins ist mit zwei Drittel Mehrheit durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
9. Eine Zweckänderung des Fördervereins bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen. Satzungs- und Zweckänderungen sind allen Mitgliedern in einem angemessenen Zeitrahmen schriftlich mitzuteilen.

## **§10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem
  - Vorsitzenden
  - Stellvertretenden Vorsitzenden
  - Kassenwart
  - Schriftführer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in der Geschäftsordnung festgelegt. Diese Geschäftsordnung wird im Vorstand erarbeitet und mit einfacher Mehrheit beschlossen.
4. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Kandidat als bestätigt. Jeder gewählte Kandidat ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt und hat sich unverzüglich zu erklären. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand selbst ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.
5. Vorstand im Sinn des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Förderverein gerichtlich sowie außergerichtlich.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich im Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

## **§11 Aufgaben des Vorstandes:**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Fördervereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand führt die Geschäfte eigenverantwortlich und ehrenamtlich.
2. Bei besonders gewichtigen Entscheidungen hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen und gemeinsam mit den Mitgliedern durch einfache Stimmenmehrheit eine Entscheidung herbeizuführen.

## **§12 Haftungsausschluss:**

1. Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Förderverein.

### **§13 Geschäftsjahr:**

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar des jeweiligen Jahres und endet am 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr beginnt einen Tag nach der durch die Mitgliederversammlung beschlossene Namens- und Satzungsänderung des Vereins.

### **§14 Gerichtstand:**

1. Der Gerichtstand ist Döbeln.

### **§15 Auflösung des Fördervereins und Anfall des Vereinsvermögens:**

1. Für den Fall der Auflösung des Fördervereins, die nur in einer eigens dazu herbeigeführten Mitgliederversammlung beschlossen werden kann, fällt das etwa vorhandene Vermögen des Fördervereins an die Gemeinde Ostrau mit der Auflage, das Vermögen im Sinne des Fördervereins jeweils zur Hälfte für die Schule und die Kindertagesstätte zu verwenden.